





28.09.2025

Vorlage Nr. 3998.1 Laufnummer 18360 Eingang 28. September 2025

Motion der Fraktion Die Mitte, FDP-Fraktion und SVP-Fraktion betreffend steuerliche Entlastung für Zuger Hauseigentümer- und Mieterschaft

Eigenmietwert abgeschafft – Jetzt gilt es für unsere Zugerinnen und Zuger zu handeln.

1. Forderung zu Gunsten Liegenschaftsbesitzer und Hauseigentümerschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt die kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die maximale Abzugsfähigkeit für Liegenschaftsbesitzer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes sichergestellt wird. Es betrifft dies die folgenden drei kantonalen Spielräume gemäss Steuerharmonisierungsgesetz: Art. 9 Abs. 3 StHG (Abzug Denkmalpflege), Art. 9a Abs. 2 und 3 StHG (Abzug Rückbaukosten) und Art. 78h Abs. 2 StHG (Abzüge Energiesparen und Umweltschutz).

2. Forderung zu Gunsten Mieterschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt § 33 Abs. 5 (Steuergesetz) zu streichen und sicherzustellen, dass die Mieterschaften unter § 33 weiterhin 30% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) vom Reineinkommen abziehen können, höchstens jedoch CHF 10'000 im Jahr.

Begründung:

Der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2024 über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften ist am 28. September 2025 angenommen worden.

Damit ist der Eigenmietwertabzug abgeschafft worden. Weiter fällt damit auch der Mietzinsabzug gemäss § 33 Abs. 5 Steuergesetz Kanton Zug dahin. Deshalb gilt es im Bereich der Mieterschaften dass bis heute bewährte Instrument im Bereich der Sozialabzüge des Reineinkommens aufrechtzuerhalten, so dass insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen durch den nationalen Systemwechsel nicht benachteiligt und stärker belastet werden.

Weiter eröffnet das entsprechende Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (SR 642.14) dem Kanton Zug auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Wegfalls des Eigenmietwertabzugs die Möglichkeiten, Hauseigentümer steuerlich zu entlasten. Diese Möglichkeiten gilt es zu nutzen und zu Gunsten der Liegenschaftsbesitzer die dafür erforderlichen kantonalen gesetzlichen Grundlagen bereitzustellen.

Vorprüfung durch Staatskanzlei erfolgt